

Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung im Rahmen der Basisrentenversicherung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

§ 2 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person vor Ihnen stirbt oder wenn Sie von der mitversicherten Person geschieden werden?

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

§ 4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

§ 5 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder beim Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?

§ 6 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

§ 7 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

§ 8 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

§ 9 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ergänzt die als Hauptversicherung abgeschlossene Basisrentenversicherung und kann nicht in Verbindung mit dem Tarif RBH vereinbart werden. Versicherte Person im Sinne dieser Bedingungen sind Sie. Mitversicherte Person ist Ihr(e) im Antrag namentlich bezeichnete(r) Ehegatte/ Ehegattin.

(2) Aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung zahlen wir eine monatliche Hinterbliebenenrente in vereinbarter Höhe, wenn Sie sterben, die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch lebt und Sie mit der mitversicherten Person nach wie vor verheiratet sind. Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, solange die mitversicherte Person lebt.

(3) Die Hinterbliebenenrente zahlen wir zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus der Hauptversicherung vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf Ihren Tod folgt.

(4) Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Rentenzahlung aus der Hauptversicherung so zahlen wir für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum ersten Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

§ 2 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person vor Ihnen stirbt oder wenn Sie von der mitversicherten Person geschieden werden?

(1) Stirbt die mitversicherte Person vor Ihnen, erlischt die Zusatzversicherung. Eine Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung entsteht in diesem Fall nicht.

(2) Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente erlischt mit dem Tod der mitversicherten Person.

(3) Werden Sie von der mitversicherten Person geschieden, erlischt die Zusatzversicherung ebenfalls. Falls zu diesem Zeitpunkt bereits ein Rückkaufswert vorhanden ist, verwenden wir diesen zur Erhöhung der Leistungen aus der Hauptversicherung.

(4) Bei laufender Beitragszahlung ändert sich in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Höhe Ihres bisher für die Haupt- und Zusatzversicherung zu zahlenden Beitrages nicht. Der für die Zusatzversicherung gezahlte Beitragsteil erhöht den Beitragsteil, der bislang für die Hauptversicherung gezahlt wurde. Dadurch erhöht sich die garantierte Rente der Hauptversicherung.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und ggf. an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die Aufwendungen

für das Langlebighkeitsrisiko und die Kosten niedriger sind, als bei der Tariffkalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen - unter Beachtung der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung - beteiligt.

Weitere Überschüsse stammen – insbesondere nach dem Tod der versicherten Person – aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. Derzeit beträgt dieser 90 Prozent (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Diese bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebighkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Beiträge einer Hinterbliebenen-Zusatzversicherung sind allerdings so kalkuliert, dass sie grundsätzlich für die Deckung des Langlebighkeitsrisikos benötigt werden. Für die Bildung von Kapitalerträgen sind deshalb bei der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung keine bzw. nur geringfügige Beträge vorhanden, so dass keine bzw. nur geringe Bewertungsreserven entstehen.

Soweit Bewertungsreserven entstehen, wird deren Höhe monatlich neu ermittelt und der so ermittelte Wert den Verträgen nach dem in § 2 Abs. 2 c) der Allgemeinen Bedingungen für die Basisrentenversicherung beschriebenen Verfahren zugeordnet (§ 153 Abs. 3 VVG). Bei Beendigung der Aufschubzeit der Hauptversicherung (durch Tod oder Erleben des Rentenbeginns) bzw. bei Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag (vgl. § 8 Abs. 5) teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu. Aufsichtsrecht-

liche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

Ihre Zusatzversicherung ist grundsätzlich am Überschuss beteiligt und gehört der gleichen Bestandsgruppe an wie die Hauptversicherung (vgl. § 2 Abs. 2 a) der Allgemeinen Bedingungen für die Basisrentenversicherung).

Vor dem Tod der versicherten Person

Zu Lebzeiten beider versicherter Personen bildet die Zusatzversicherung mit der Hauptversicherung bezüglich der Überschussbeteiligung eine Einheit. Daher gelten auch für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung die Regelungen bzw. Festlegungen zur Überschussbeteiligung der Hauptversicherung in § 2 Abs. 2 b) und c) der Allgemeinen Bedingungen für die Basisrentenversicherung entsprechend.

Nach dem Tod der versicherten Person

Nach dem Tod der versicherten Person der Hauptversicherung werden die Überschussanteile für die Zusatzversicherung zum Ende eines jeden Rentenbezugsjahres (der Hinterbliebenenrente) zugeteilt und als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Rentenerhöhung) basierend auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen verwendet, die zusammen mit der versicherten Rente fällig wird.

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

Rücktritt

(2) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir von der Zusatzversicherung zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nichtangezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

(4) Wird die Zusatzversicherung durch Rücktritt aufgehoben, erfolgt keine Rückerstattung der Beiträge. Ist zu diesem Zeitpunkt bereits ein Deckungskapital aus der Zusatzversicherung vorhanden, verwenden wir dieses zur Erhöhung der Leistungen aus der Hauptversicherung.

Kündigung

(5) Beruhte die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit, können wir die Zusatzversicherung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(6) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei

Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(7) Kündigen wir die Zusatzversicherung, wandelt sich diese mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (vgl. § 8 Abs. 3).

Rückwirkende Vertragsanpassung

(8) Ein Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht besteht nicht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Die anderen Bedingungen werden auf unser Verlangen rückwirkend ab Vertragsbeginn Bestandteil des Vertrages.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(9) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung Ihr Beitrag für die Zusatzversicherung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie die Zusatzversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. Hierbei wandelt sich diese in eine beitragsfreie Versicherung um (vgl. § 8 Abs. 3). In unserer Mitteilung werden wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(10) Wir müssen unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen.

(11) Die genannten Rechte können wir innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss bzw. Einschluss der Zusatzversicherung ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(12) Haben Sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeh Entscheidung Einfluss genommen, können wir die Zusatzversicherung auch anfechten. In diesem Fall sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Absatz 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/ Wiederherstellung der Zusatzversicherung

(13) Die Absätze 1 bis 12 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Zusatzversicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 12 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Zusatzversicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

(14) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist.

(15) Auf den Rücktritt, die Kündigung, die Vertragsanpassung oder Anfechtung des Versicherungsvertrages können wir uns auch dritten Berechtigten gegenüber berufen.

§ 5 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder beim Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

(2) Bei Ihrem Ableben in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- bzw. Bürgerkriegsereignissen oder mit inneren Unruhen, sofern Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben, vermindert sich die versicherte Hinterbliebenenrente auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Deckungskapital für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung erbringen können.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn Sie wäh-

rend eines Auslandsaufenthaltes überraschend von Kriegs- bzw. Bürgerkriegsereignissen oder von inneren Unruhen, an welchen Sie nicht aktiv beteiligt sind, betroffen werden, bis zum Ende des zehnten Tages nach deren Beginn. Nach Ablauf des zehnten Tages gilt für Gefahren aus Kriegs- bzw. Bürgerkriegsereignissen oder inneren Unruhen wiederum die eingeschränkte Leistungspflicht gemäß Satz 1, es sei denn, Sie sind aus objektiven Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, gehindert, das Gefahrengebiet zu verlassen.

Für Angehörige der deutschen Bundeswehr oder anderer staatlich organisierter Kriseneinsatzkräfte wie z.B. der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes ist das unmittelbar oder mittelbar durch die Teilnahme an mandatierten Missionen der Vereinten Nationen, Einsätzen im Rahmen von Bündnisverpflichtungen oder Einsätzen unter Führung überstaatlicher Institutionen und Einrichtungen sowie Auslandseinsätzen unter nationaler Verantwortung mit vergleichbarem Gefährdungspotential verursachte Ableben, vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, nur insoweit mitversichert, dass sich die versicherte Hinterbliebenenrente auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Deckungskapital für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung erbringen können, vermindert.

(3) Bei Ihrem Ableben in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen vermindert sich die versicherte Hinterbliebenenrente auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Deckungskapital für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung erbringen können, sofern mit dem Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den Technischen Berechnungsgrundlagen derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

§ 6 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss der Zusatzversicherung oder seit Wiederherstellung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls vermindert sich die Hinterbliebenenrente auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Deckungskapital für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung erbringen können.

(2) Bei Selbsttötung nach Ablauf der Dreijahresfrist bleiben wir zur Leistung verpflichtet.

§ 7 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Wird eine Hinterbliebenenrente beansprucht, so ist uns zur Klärung unserer Leistungspflicht ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über Ihre Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zu Ihrem Tod geführt hat, vorzulegen. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Wir werden die erforderlichen Erhebungen nur auf die Zeit vor der Antragsannahme, die nächsten drei Jahre danach und das Jahr vor Ihrem Tod erstrecken.

(2) Leistungen aus dieser Zusatzversicherung erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der mitversicherten Person. Darüber hinaus ist uns nachzuweisen, dass es sich bei der mitversicherten Person um Ihren Ehepartner handelt, mit dem Sie zum Todeszeitpunkt in gültiger Ehe verheiratet sind.

(3) Wir können vor jeder Zahlung einer Hinterbliebenenrente auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die mitversicherte Person noch lebt.

(4) Der Tod der mitversicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 2 Satz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

§ 8 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung eine Einheit; sie kann ohne diese nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung aus anderen Gründen als durch Ihren Tod endet, so erlischt auch die Zusatzversicherung.

(2) Sofern der Beitragsanteil der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung 50 Prozent des Gesamtbeitrages erreicht, wird das Verhältnis zwischen der Rente aus der Hauptversicherung und der Hinterbliebenenrente so angepasst, dass der Beitragsanteil der Hauptversicherung mehr als 50 Prozent des Gesamtbeitrages beträgt.

(3) Eine Zusatzversicherung können Sie für sich allein ganz oder teilweise kündigen. Mit der Kündigung wandelt sich die Zusatzversicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf der Grundlage des zum Beitragsfreistellungstermin vorhandenen Deckungskapitals zum Ende der laufenden Versicherungsperiode errechnet wird. Falls die herabgesetzte (beitragsfreie) Rente weniger als 50 EUR monatlich beträgt, fassen wir sechs Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen.

(4) Wenn Sie die Hauptversicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln, so wandelt sich auch die Zusatzversicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um. Das Verhältnis der Hinterbliebenenrente zur Rente aus der Hauptversicherung wird hierbei so angepasst, dass kein Deckungskapital aus der Hauptversicherung auf die Zusatzversicherung übertragen werden muss. In der Regel ergibt sich durch die Beitragsfreistellung ein geringeres Verhältnis. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Bei einer Übertragung Ihrer Versicherung auf einen anderen Vertrag im Sinne des § 7 Abs. 7 bis 11 der Allgemeinen Bedingungen für die Basisrentenversicherung wird das gebildete Kapital der Hauptversicherung um das innerhalb Ihrer Zusatzversicherung gebildete Kapital – Berechnungstichtag ist das Ende der Versicherungsperiode, zu der Ihre Versicherung wirksam übertragen wird – erhöht.

(6) Bei Vereinbarung einer unterjährigen Beitragszahlungsweise werden für zusätzliche Verwaltungsaufwendungen Zuschläge (Unterjährigkeitszuschläge) erhoben. Diese betragen bei monatlicher Zahlweise 5,0 Prozent, bei vierteljährlicher 3,0 Prozent und bei halbjährlicher 2,0 Prozent des für die Zusatzversicherung zu zahlenden Jahresbeitrages.

(7) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

§ 9 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags?

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht wirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht berührt.